

Magdeburg, den 29.11.2019

Tischvorlage

Präsidiumssitzung Nr. 186
Datum: 02.12.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 5 **Landeshaushalt 2020/21**

Anlagen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22.11.2019 zur Kürzung der SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Bundesländer ab 2020

Bisherige Beratung: ./.



Bundesministerium
der Finanzen

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle									
Präs.	26. Nov. 2019						ZV		
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.		
			2				zDA		

MDg Wolfgang Suhr
Unterabteilungsleiter V A
Föderale Finanzbeziehungen; Staats-
und Verfassungsrecht, Rechtsangelegenheiten

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Landesgeschäftsführer des
Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
Herrn Jürgen Leindecker
Postfach 4009
39015 Magdeburg

Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied des
Landkreistages Sachsen-Anhalt
Herrn Heinz-Lothar Thiel
Postfach 3663
39011 Magdeburg

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Bernd Witteler

REFERAT/PROJEKT V A 4

TEL +49 (0) 30 18 682-3480 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-88 3480

E-MAIL VA4@bmf.bund.de

DATUM 22. November 2019

BETREFF **Kürzung der SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Bundesländer ab 2020**

BEZUG Ihr Schreiben vom 4. November 2019

GZ **V A 4 - FV 3020/17/10001 :012**

DOK **2019/1029593**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. November 2019 an Frau Parlamentarische
Staatssekretärin Bettina Hagedorn, die mich gebeten hat, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben führen Sie an, dass die Landkreise und kreisfreien Städte in den
ostdeutschen Ländern die Haushalte für das Jahr 2020 im Vertrauen auf die ab 2020 geltende
Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes mit den dort niedergelegten Beträgen für die
Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen geplant und erst im September dieses Jahres
durch den Referentenentwurf zum Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den
Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 von der Kürzung
der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen erfahren hätten. Wegen negativer Folgen
für die Kommunalhaushalte in den ostdeutschen Flächenländern bitten Sie daher um

Unterstützung für eine Verschiebung der Absenkung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen.

Ich muss Ihnen leider mitteilen, dass das Bundesministerium der Finanzen Ihr Anliegen nicht unterstützen kann, weil eine Verschiebung der Absenkung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen rechtlich nicht disponibel ist.

Seit dem Jahr 2005 erhalten die ostdeutschen Flächenländer Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich ihrer Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Seitdem enthält das Finanzausgleichsgesetz auch die Festlegung, die Höhe dieser Zuweisungen in einem Abstand von drei Jahren zu überprüfen und im darauffolgenden Jahr ggf. an das Ergebnis dieser Überprüfung anzupassen.

Insoweit war in diesem Jahr wiederum eine Überprüfung vorzunehmen, um die Höhe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2020 an die aktuelle Höhe der auszugleichenden Sonderlasten anzupassen. Das war auch dem Land Sachsen-Anhalt bekannt. Die Umsetzung des Ergebnisses der Überprüfung – die Absenkung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen um 236 Mio. Euro ab dem Jahr 2020 – ist Teil des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021, das der Bundestag am 15. November 2019 verabschiedet hat und das der Bundesrat am 29. November 2019 abschließend beraten wird.

Die Zeitpunkte und das Procedere der Überprüfung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen sind gesetzlich festgelegt und werden von der Anfang des kommenden Jahres in Kraft tretenden Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes nicht berührt. Eine Verschiebung der aktuellen Anpassung wäre daher nur durch Gesetzesänderung möglich, die sich weder von der Sache her rechtfertigen ließe, noch gäbe es hierfür die Aussicht auf Zustimmung des Bundesrats. Im Gegenteil haben die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder den Bundesminister der Finanzen bereits im Juni gebeten, die gesetzliche Umsetzung der Ergebnisse vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Suhr



Beglaubigt

S. Wiedau-Schütt